Menschen

Autor(en): **Burg, Anna**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-633246

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

steuer: es war Lichtspielleitern, die freiwillig ihre ganzen Programme einer staatlichen Kontrolle unterstellen wollten, ein gewisses Vorzugsrecht zugedacht, ein Anspruch auf teilweise Rückvergütung der Konzessionsgebühr bei einwandfreier Führung ihrer Unternehmung. Dies wäre sicher ein erfreulicher Ansporn für Privatunternehmer zu vorbildlicher Betätigung gewesen und gleichzeitig für sie ein Schutz vor ungewollten Verletzungen des Gesetzes. Andrerseits läßt sich dieser Verlust verschmerzen, weil eine musterhafte Führung eigentlich nicht durch Geldvorteile und Kontrollzwang erzielt werden soll, sondern von innen heraus wachsen muß, um Bestand zu haben.

Diesem Zweck dienen zunächst die Konzessionsvorschriften, und zwar nach zwei Richtungen hin.

Einmal wird durch das Erfordernis einer staatlichen Betriebsbewilligung und der damit verbundenen Gebühr von 50—2000 Fr. jährlich (abgestuft je nach der Größe und Bedeutung des Unternehmens) für die Zukunft eine gewisse Auswahl der Unternehmer ermöglicht, indem nur solid finanzierte, geschäftlich zuverlässige Gründungen rentieren werden. Dadurch werden die ernsthaften bestehenden Lichtspielbühnen vor der sensationshaschenden Schmutzkonkurrenz abenteuernder unsolider Spekulanten geschützt. Die Einführung einer Bedürfnisklausel wie bei den Wirtschaften, die dem nämlichen Zwecke gerecht geworden wäre, war leider aus verfassungsrechtlichen Bedenken unmöglich.

Sodann werden die neugeforderten persönlichen Garantien für Ruf, Charakter und Bildung der künftigen verantwortlichen Leiter von Lichtspieltheatern ganz von selber dazu beitragen, allmählich die Darbietungen auf immer höhere Stufe zu heben, weil solche Unternehmer je länger je mehr ihre Ehre dareinsetzen werden, den Kitsch durch künstlerisch, wissenschaftlich und unterhaltend wertvollern Stoff zu ersetzen. Sie brauchen in diesem Bestreben nicht zu fürchten, daß minderwertige und skrupellose Geranten ihre gewissenhafte Mitarbeit an guter Volksunterhaltung zu Schanden machen werden, weil solche Schädlinge bei der Konzessionierung oder durch nachträglichen Konzessionsentzug ausgeschaltet werden können. Diese ethische Hebung des Standes wird auch der Allgemeinheit und damit dem Lichtspielwesen selber zugute kommen.

Die wichtigste und wertvollste Neuerung des Gesetzes, die freilich durch die nachträgliche starke Herabsetzung des Schutzalters (von 20 Jahren, wie der regierungsrätliche Entwurf vorsah, auf die etwas schwankende Altersgrenze der Beendigung der Primarschulpflicht) etwas verwässert wurde, liegt in der scharfen Trennung zwischen behördlich kontrollierten Jugendvorstellungen einerseits und allgemeinen Lichtspielaufführungen andrerseits. Die Jugendvorstellungen müssen als solche kenntlich gemacht werden, dürfen nur staatlich vorgeprüfte und zugelassene Filme bringen und sind jedermann zugänglich, mit Ausnahme der noch nicht schulpflichtigen Jugend, die überhaupt nicht ins Kino gehört.

Alle übrigen Kinovorstellungen sind der primarschulpflichtigen Jugend verschlossen und nur den Erwachsenen zugänglich, weil behördlich nicht zum voraus kontrollierbar. Die Verfassung verbietet jede vorgreifende Zensurmaßnahme bei Verbreitung von Gedanken und bildlichen Darstellungen, wozu eben auch der Film gehört. Freilich ist nach kriminalistischer Erfahrung gerade das Alter von 16—20 Jahren, die Zeit der halbreifen Jugend, sittlich am meisten gefährdet durch Filme, die eine Verherrlichung von Verbrechen, geile Boudoirszenen oder auch nur neiderzeugende und Unzufriedenheit stiftende Einblicke in die vornehme Welt des Luxus zum Gegenstand haben. Allein hier muß eben die allgemeine Erziehung des jugendlichen Publikums einsetzen, damit nicht in wenigen Jahren der Ungebundenheit nach dem Schulaustritt alles niedergerissen wird, was die Schule in mühsamer neunjähriger Arbeit an sittlichen und geistigen Werten aufgebaut hat.

Es war bitter nötig, daß einmal mit dem oft vertretenen, unsinnigen Grundsatz gebrochen wurde, daß „Kinder in Begleitung Erwachsener" schlechte Filme nach gewissen Verordnungen ohne weiteres mitgenießen dürfen, während ihnen ohne Begleitung dieses Vergnügen versagt ist — als ob es ihnen weniger schaden würde, wenn der Herr Papa oder die Frau Mama oder gar irgend ein gefälliger sonstiger Erwachsener dabeisitzt!

Es ist sehr zu hoffen, daß in Zukunft die sogenannten Jugendvorstellungen immer mehr überhand nehmen und sich zu mustergültigen Darbietungen entwickeln, die auch von allen vernünftigen Erwachsenen bevorzugt werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dieser Kontrolle der Jugendvorstellungen können nicht aufkommen, da sie auf dem Erziehungs- und Vormundschaftsrecht des Staates gegenüber Schulkindern beruhen und die Erwachsenen-Vorstellungen unzensiert bleiben.

Die schweizerischen Kinobesitzer haben mit ihrem jüngst eingereichten staatsrechtlichen Rekurs gegen das bernische Lichtspielgesetz, das eine Reihe anderer Kantone als Muster für eigene Gesetzesvorlagen zu verwenden sich anschicken, einen Fehler begangen und würden sich ins eigene Fleisch schneiden, wenn dieses weitherzige Gesetz durch den wirklichen Polizeistock ersetzt werden müßte. Mit Hilfe des neuen Gesetzes dagegen könnte sich das Lichtspielwesen zu dem Idealzustand entwickeln, den sein neuester großer Verfechter Karl Spitteler wünscht und den jeder vernünftige Kenner lebhaft begrüßen wird:

Daß die Unternehmer selber an Stelle blödsinniger Sensationsdramen aus freien Stücken und im eigenen Interesse immer mehr wahre Begebenheiten mit ihrem unendlichen Reichtum der Bewegungsschönheit, Bilder aus dem Volksleben, dem Arbeitsleben der Fabriken, den Herrlichkeiten der Natur und meinetwegen auch gut aufgebaute Dramen, dargestellt von bedeutenden Künstlern, zur öffentlichen Vorführung bringen. Dann können sie und das Lichtspielwesen überhaupt der ungeteilten und dauerhaften Sympathie auch aller Gebildeten sicher sein.

□ □ Menschen. □ □

Von Anna Burg.

Menschen sammeln sich zur Tagesneige,
Daß ein Jeder sein Errungnes zeige;
Flimmernd Gold trägt einer in den Händen,
Kann den trunk'nen Blick nicht davon wenden,
Doch ihn überragt ein stolzes Haupt,
Das der dunkle Lorbeer dicht umlaubt,
Und ein Jüngling folgt ihm lächelnd nach,
Küßt die Rose, die ihm Liebe brach.
Doch der Mann mit wetterbrauner Stirne,
Er bezwang die höchsten Alpenfirne.
Ein verlass'nes Kind in weichen Armen,
Kommt ein Weib — sein Tun hieß heut Erbarmen.
Einer schwingt in hocherhobner Hand
Eines neuen Wissens Feuerbrand;
Und von reiner Freude still umloht
Spricht der Arzt: Ich überwand den Tod!

Menschen sammeln sich auf Weg und Steigen,
Jeder will, was er errungen, zeigen.
Einen fragen sie — er steht abseits —:
„Und was tatest du?" — „Ich trug mein Kreuz!"

Nachdruck aller Beiträge verboten.